



1/2022

2021 endet mit erwartetem Umsatzplus

Das Jahr 2021 endete mit dem zu erwartenden Umsatzplus im Dezember. So errechnete der Testclub der Textilwirtschaft für den letzten Monat des Jahres einen Zuwachs um 47 Prozent, was angesichts einer „Shutdown-Vorlage“ von minus 37 Prozent aus dem Dezember 2020 keine Überraschung darstellt. Je nach Region und Geschäftstyp war das Dezember-Ergebnis allerdings höchst unterschiedlich, eine kleine Minderheit von sechs Prozent musste gegenüber dem Dezember 2020 sogar ein Umsatzminus verbuchen.

Für das Gesamtjahr 2021 errechnete der TW-Testclub ein Umsatzminus in Höhe von 12 Prozent. Andere dem BTE vorliegende Umfragepanel liegen allerdings deutlich besser, zum Teil knapp im Plus gegenüber 2020. Die Unterschiede erklären sich durch die unterschiedliche Zusammensetzung der Berichtskreise und abweichende Methodiken. Zum Teil werden die Daten nach Umsatzgröße gewichtet, in anderen Fällen bleiben z.B. die Online-Umsätze bei der Berechnung zumindest teilweise unberücksichtigt. Letztere erreichen bei nicht wenigen Unternehmen mittlerweile einen Anteil von mehr als zehn Prozent vom Umsatz.

Hinweis: Sobald weitere Daten vorliegen, wird der BTE eine aktualisierte Einschätzung der Umsatzentwicklung in 2021 veröffentlichen.

Statement von BTE-Hauptgeschäftsführer für die TextilWirtschaft

BTE-Hauptgeschäftsführer Rolf Pangels hat für die TextilWirtschaft vom 6. Januar ein Statement zum ablaufenden Jahr 2021 und den Aussichten für das Jahr 2022 abgegeben:

„2021 war für viele Unternehmen im Modehandel erneut ein verlorenes Jahr. Aktuell sieht es so aus, dass die Branche beim Umsatz in etwa auf Vorjahresniveau gelandet ist. Das bedeutet, dass der gesamte stationäre Fashionhandel im letzten Jahr rund ein Viertel weniger umgesetzt hat als im Vor-Corona-Jahr 2019 – bei erneut großen Unterschieden je nach Standort oder Geschäftskonzept.

Was die Rendite anbelangt, dürfte die Situation etwas besser als im katastrophalen Jahr 2020 sein. Schließlich wurde das Umsatzpari in 2021 in der Regel mit weniger Ware und geringeren Kosten (Kurzarbeitergeld, reduzierte Mieten etc.) erzielt. Der geringere Lagerdruck hat zu niedrigeren Abschriften geführt und dies wiederum zu höheren erzielten Spannen. Hinzu kommt in etlichen Unternehmen die Unterstützung in Form der Überbrückungshilfe III.

Für schwarze Zahlen hat es trotzdem vielfach nicht gereicht. Schwierig ist die Ertragslage nach wie vor für die vielen Einzelkaufleute, deren Unternehmerlohn bei der Überbrückungshilfe nicht angesetzt werden durfte. Aber auch die Großen der Branche haben durch diverse Einschränkungen in der Regel nur einen Bruchteil der Corona-Schäden ersetzt bekommen.

Trotzdem schauen viele Modehändler zuversichtlich ins Jahr 2022. Aktuell mehren sich die Zeichen, dass Deutschland mit der milderen Omikron-Variante zu leben lernt. Selbst wenn das Vor-Corona-Niveau in diesem Jahr (noch) nicht erreicht wird, so könnte in 2022 doch ein großes Stück Normalität in den Fashionhandel zurückkehren – wenn keine neuen gefährlicheren Virusvarianten auftauchen.

Die Branche wird lernen müssen, mit dieser Unsicherheit umzugehen. Diese wird es wohl auch 2022 beispielsweise bezüglich der Warenversorgung geben. Hoffnung macht hier, dass viele Unternehmen

zuletzt ihre Umsätze auch mit weniger Ware erzielen konnten. Diesen – auch für die Rendite - nachhaltigen Weg muss die Modebranche auch 2022 weiterverfolgen!“

BTE-Argumentationspapier: Textilien/Bekleidung ist „notwendiger Bedarf“

Bekanntlich hat kurz vor Jahresende die Klage eines Modehändlers dazu geführt, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die 2G-Beschränkung aufgehoben hat. Begründung: Die in der bayerischen Verordnung auftauchende Formulierung „Geschäfte, die der Deckung des täglichen Bedarfs dienen“, sei so zu verstehen, dass auch Bekleidungsgeschäfte unter die Ausnahme von der 2G-Regelung fallen, weil deren Bedeutung für die Allgemeinheit nicht hinter die von Schuhen, Büchern, Schnittblumen oder Gartengeräten zurücktrete und der Bedarf an Kleidung täglich eintreten könne.

Allerdings differieren die Verordnungen der einzelnen Bundesländer hinsichtlich der Begrifflichkeiten. Meist ist hier von „Grundbedarf“ oder „notwendigem Bedarf“ die Rede, so dass man für Klagen in anderen Bundesländern die bayerische Argumentation nicht einfach übernehmen kann.

Zur Unterstützung klagewilliger Unternehmen hat der BTE daher ein kompaktes Argumentationspapier erstellt, das die Notwendigkeit regelmäßiger Käufe von Textilien und Bekleidung (inkl. Schuhen) verdeutlicht. Es zeigt auf, dass die Mehrzahl der jährlich fast 60 Mode- und Textilkäufe der Bundesbürger bedarfsgetrieben ist, weil die Artikel z.B. verschleißten oder nicht mehr passen. Es eignet sich ggf. auch zur Vorbereitung von Gesprächen mit Politikern und/oder dem eigenen Landtagsabgeordneten über die unakzeptable Ungleichbehandlung von Einzelhandelsbranchen.

Hinweis: Das Argumentationspapier ist unter www.bte.de (Startseite; Informationen für die Branche) abrufbar. Der BTE ist als Verband selbst nicht klageberechtigt.

Neues Gewährleistungsrecht seit 1. Januar

Zum 1. Januar 2022 ist das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Inhalten und anderer Aspekte des Kaufvertrages“ in Kraft getreten. Grundlage ist eine neue EU-Warenkaufrichtlinie (EU 2019/771), wobei dank intensiver Bemühungen u.a. des HDE Handelsverband Deutschland vom deutschen Gesetzgeber auf eine - in der EU-Richtlinie als Option enthaltene und in einigen EU-Ländern bereits umgesetzte – Verlängerung der Gewährleistungsfrist verzichtet wurde. Dies ist ein großer Erfolg, von dem der gesamte deutsche Einzelhandel profitiert!

Seit Anfang Januar gelten damit einige neue Vorschriften im Gewährleistungsrecht, die Textil-, Schuh- und Lederwarenhändler unbedingt berücksichtigen sollten – z.B. in eigenen Geschäftsbedingungen (AGB) oder ggf. für den Online-Shop. Die wichtigsten Änderungen:

- Ob ein Produkt mangelhaft ist, richtet sich nicht mehr vorrangig nach der vereinbarten Beschaffenheit, sondern auch nach der objektiven Beschaffenheit.
- Die Verjährungsfrist bleibt zwar unverändert bei zwei Jahren, es werden aber zwei sog. Ablaufhemmnisse eingeführt. Zum einen endet die Gewährleistungsfrist danach frühestens vier Monate, nachdem sich der Mangel innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist gezeigt hat. Zum anderen endet nach einer Nachbesserung die Gewährleistung frühestens zwei Monate, nachdem der Verbraucher die ausgetauschte oder reparierte Ware zurückerhalten hat.
- Die Frist, in der vermutet wird, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen hat (Beweislastumkehr), wird von sechs Monate auf ein Jahr verdoppelt.
- Die Bedingungen für einen Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer werden erleichtert.
- Beim Lieferantenregress entfällt eine zeitliche Beschränkung auf fünf Jahre nach Lieferung an den Händler.
- Die formellen Anforderungen an die Verkürzung der Gewährleistungsfristen bei gebrauchter Ware auf ein Jahr werden höher.

Besonders bedeutsam dürfte die Erweiterung des Sachmangelbegriffs auf „objektive Anforderungen“ sein. Dafür muss die Sache sich für die gewöhnliche Verwendung eignen (Abs. 3 Nr.1) und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen derselben Art üblich ist und vom Käufer erwartet werden kann (Abs. 3 Nr. 2). Üblichkeit und Erwartung des Käufers hängen dabei auch von öffentlichen

Äußerungen des Verkäufers oder des Lieferanten ab, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett.

Weiterhin wichtig ist die Gesetzesänderung z.B. bei Verkauf von B-Ware. Bislang reichte eine einfache Vereinbarung über die abweichende Beschaffenheit der Sache aus. Seit 1. Januar 2022 muss der Kunde eigens davon in Kenntnis gesetzt werden, ein Hinweis an der Ware reicht also nicht mehr aus.

Hinweis: Der HDE hat ein 16-seitiges Merkblatt mit Erläuterungen zu den neuen Regelungen erstellt, das Mitglieder im Einzelhandelsverband über die Website www.hde.de (Log-in erforderlich) oder über ihren Einzelhandelsverband abrufen können. Außerdem sind dort aktualisierte Muster-AGB für den Onlinehandel verfügbar. Zudem führt der BTE am 9. Februar speziell für den Textil- und Schuhhandel das Webinar „**Reklamationsmanagement mit dem Endverbraucher – Neue Verbraucherrechte in 2022**“ durch. Referent ist Rechtsanwalt Thomas Lange, Geschäftsführer von GermanFashion. Weitere Informationen unter www.bte.de (Rubrik. Veranstaltungen)

Bewegung bei den Mode- und Konsumgüter-Messen

Nach der Absage von Heimtextil und Frankfurt Fashion Week hat die Frankfurter Messegesellschaft auch die Konsumgütermessen Christmasworld, Paperworld und Creativeworld für Januar 2022 und die Ambiente für Mitte Februar 2022 abgesagt. Die Durchführung der regional ausgerichteten Fachmesse Nordstil vom 15. bis 17. Januar 2022 in Hamburg war dagegen bei Redaktionsschluss weiterhin vorgesehen.

Wohl auf Mitte/Ende Februar verschoben werden soll die Fachmesse Innatex. Das neue Showroom-Konzept „Fashn-Rooms“ der Düsseldorfer Igedo Company ist dagegen weiterhin für den 27. bis 31. Januar vorgesehen.

Kostenfreies BTE-Webinar über digitale Erfolgs-Tools am 25. Januar

Kosten- und Zeitdruck im Retail-Marketing nehmen weiter zu und fordern von den Textil-, Schuh- und Lederwarenhändlern immer mehr Anpassungsfähigkeit und Flexibilität. Dabei bleibt die persönliche Kunden-Ansprache mit kreativen Kampagnen und Emotionen weiter die erfolgreichste Handlungsoption.

Der Kundenbindungs- und Digitalisierungs-Experte Andreas Unger von der Wertinger Werbeagentur Hutter & Unger gibt im Rahmen eines kostenfreien BTE-Webinars am 25. Januar (9 Uhr) in rund 45 Minuten gewinnbringende Einblicke, wie erfolgreiche Händler mit digitalen Tools ihr Marketing umstrukturieren, vereinfachen und erfolgreich umsetzen. Im Mittelpunkt stehen dabei die erfolgreichen Tools BasicMarketing.Cloud und Kunden-App. Andreas Unger zeigt zudem, wie auch mittelständische Händler über Marketing-Automation ihre Effizienz erhöhen können.

Hinweis: Weitere Informationen unter www.bte.de (Rubrik: Veranstaltungen).

Impressum:

Newsletter des BTE Handelsverband Textil Schuhe Lederwaren für EHV-Mitglieder
Herausgeber: BTE e.V., Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, Telefon: 0221/921509-0, Fax -10
E-Mail: info@bte.de; Verantwortlich: Axel Augustin